SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Alle Anträge, die in der 5. Tagung der Zwölften Synode der EKHN gestellt wurden und zur weiteren Behandlung an synodale Ausschüsse und an die Kirchenleitung überwiesen wurden:

ÜBERSICHT

Be- schluss - Num- mer	Anträge zu	Anträge zu TOP			
2 b 2. u. 3. Spie- gel- strich	2.1	Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO) - Bericht des Kirchenpräsidenten - Finanzbericht	04/18	2	
2 b 5. Spie- Spie- gel- strich		Ein weitergehender Antrag zur Behandlung des Antrags aus dem Dekanat Büdinger Land (<i>Drs. 84/17, Beschluss 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode</i>) den finanziellen Ausgleich für die Regelung der kirchenmusikalischen Arbeit betreffend, wird gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung gesetzt.	06/18	3-4	
3	3.1	Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung	08/18	5-6	
4	3.2	Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnpflicht	09/18 (31/18)	7-8	
6	3.4	Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung	11/18	9	
7	3.5	Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes	12/18	10-12	
8	3.6	Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN	13/18	13	
10	4	Schwerpunktthema "Ökofaire Beschaffung"	keine Druck- sache	14	
11	5	Generaldebatte Kitas: Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kita-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll	16/18 (30/18)	15-18	
19	12.1	Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen	23/18	19	
20	12.2	Antrag des Dekanats Bergstraße "Familien gehören zusammen"	24/18	20-21	
21	12.3	Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD-Software KirA 2.0	25/18	22-23	
22	12.4	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens	26/18	24-25	
23	12.5	Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Er-richtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses "Perspektive 2025" der EKHN	27/18	26-27	
24	12.6	Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981	28/18	28-29	
25	12.7	Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die Gesamtkirche	29/18	30	
		Abkürzungs	verzeichnis	31	

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Anträge

zu

TOP 2.1 Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO)

(Drucksache Nr. 04/18)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Peter Boucsein- Kuhl	1	Die Kirchenleitung wird beauftragt, zeitnah die Möglichkeiten des Live-Streamings auszuloten und Handreichungen zu erarbeiten, wie Gemeinden Gottesdienste und andere Veranstaltungen ins Netz stellen können, um v.a. Menschen in Heimen, Krankenhäusern und zu Hause zu erreichen (v.a. Alte + Kranke).
Detlef Ruffert	2	Die Kirchenleitung wird gebeten, zeitnah die Digitalisierung aller Bereiche der EKHN zu operationalisieren und entsprechende Konzepte, Zielvorstellungen, Arbeits- und Kommunikationsformen zu erarbeiten und im Einvernehmen mit den ehren- und hauptamtlichen Personen und Personengruppen umzusetzen.
Dr. Axel Erdmann	3	Die Kirchenleitung möge die im Zuge der Umstellung der ECKD Leistung Kira 2.0 entstandene Mehrarbeit mit 2.000,- €/Gemeinde pauschal zusätzlich zuweisen.

I. Wird von dem Antragsteller bzw. den Antragstellem ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU

Drucksache Nr.:

/ 18

Antragsteller/in:	zu TO-Punkt:	/ 18	
Synodaler Hans Otto ZIMMERMANN,	(bei Haushalts-Anträgen		
Ev. Dekanat Büdinger Land	Angabe der Haushaltsstelle):		
& wenigstens 10 weitere Synodale,	Wird vom Synodalbüro a	usgefüllt:	
gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO	Antrag Nr.:	01/ 18	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)			

Die Synode möge beschließen: Den finantziellen Auscleich für die Regelung der Wirchen
1. Vorbemerkung:

Unter der Drucksache Nr. 84/17 zu Drucksache Nr. 60/17, Az.: 4905-06 (Ht), hatte das Dekanat Büdinger Land einen Antrag zur 4. Tagung der XII. Kirchensynode im November 2017 eingebracht, der zum Inhalt hatte, dass die Finanzmittel zur Finanzierung der neuen Arbeitszeitwerte der kirchenmusikalischen Arbeit auf den tatsächlichen Bedarf der Kirchengemeinden erhöht werden. Der Antrag des Dekanates Büdinger Land wurde nach der Diskussion und Abstimmung in der Synode zur weiteren Behandlung als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Im Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge vom 09.02.2018, Drucksache Nr. 06/18 erteilt die Kirchenleitung dazu ihre Aussage, die den Antragsteller nicht zufriedenstellt. Aus diesem Grund wird gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO für die nächste Synodaltagung ein Beratungsantrag gestellt, der sich aus den nachstehenden Fragen ergibt, weil sich aus dem Bericht der Kirchenleitung zu dem Antrag des Ev. Dekanats Büdinger Land zur Herbstsynode 2017 ein weiterer Beratungsbedarf ergibt.

- 1.1 Auch wenn die Erhöhung der Arbeitszeitwerte für die kirchenmusikalische Arbeit auf eine Entscheidung der arbeitsrechtlichen Kommission zurückzuführen ist, welcher die Kirchenleitung nicht widersprochen hat, ist die Kirchenleitung mit dem Antragsteller nicht der Auffassung, dass dann, wenn "a" gesagt, auch konsequenterweise "b" gesagt werden muss, d. h. die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung der Arbeitszeitwerte sind als tarifliche Erhöhung allgemeinverbindlich umzusetzen und es nicht den einzelnen Kirchengemeinden zu überlassen, ob und ggf. in welchem Zeitrahmen und Umfang die Umsetzung und Anpassung vorgenommen wird oder nicht?
- 1.2 Die Kirchenleitung argumentiert, dass die Kirchenmusik Teil der Verkündigung ist und von daher grundsätzlich auch mit den erforderlichen Mitteln auszustatten ist. Dennoch führt sie in ihrer Antwort zwei Sätze weiter aus, dass die Veränderung der Arbeitszeitwerte in der Kirchenmusik nicht zwingend zu einer Mehrbelastung bei den Kirchengemeinden führen muss - wenn die Arbeitsverträge unverändert bleiben. Woraus schöpft die Kirchenleitung die Auffassung, dass die Arbeitsverträge unverändert bleiben, wenn z. B. vom Posaunenwerk der EKHN an die Chorleiter die Empfehlung ausgesprochen wurde, dass sie begründet durch die Erhöhung der Arbeitszeitwerte - Anträge an den jeweiligen Kirchenvorstand auf Erhöhung der Arbeitsstunden und damit auch auf Erhöhung der Vergütung stellen sollten, was z.B. in der Kirchengemeinde Schotten beim Leiter des örtlichen Posaunenchors zu einer Erhöhung der Vergütung von 1.584,74 € per anno geführt hat ?

Fakt ist doch, dass durch die Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Kommission und die stillschweigende Billigung durch die Kirchenleitung der Rechtsanspruch der ehren- und nebenamtlichen Kirchenmusiker deren Anspruch gegenüber den Kirchengemeinden als rechtens begründet wird und die Gemeinden das nicht ablehnen können. Z.B. sind die Mehrkosten für Chorproben mit 90 Minuten (1,5 Std. in der niedrigsten Vergütungsstufe mit 22,29 €) erheblich gestiegen.

1.3 Was will die Kirchenleitung durch die Ausführungen im letzten Satz ihrer Antwort vom 19.02.2018 [Die Kirchenleitung unterstreicht ferner, dass die kirchlichen Arbeitgeber mehrfach auf die arbeitsvertraglichen und finanziellen Möglichkeiten und Konsequenzen - 2 -

Kirchensynodalvorstand

1.4 Teilt die Kirchenleitung die Auffassung, dass mit der Regelung der Erhöhung der Mittel des Finanzausgleich um 0,25 € / Gemeindeglied an die Dekanate diesen die undankbare Aufgabe übertragen wurde, Möglichkeiten einer Suche und Verteilung der nicht ausreichenden Mittel zu finden? Datum: 26.04.2018 Unterschrift / en: II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt: Ergebnis der Synodalverhandlung: A. Beschloss vom:] Ablehnung 1 einstimmig 1 mit Mehrheit] Annahme B. Der Antrag wurde überwiesen an: Beteiligt Federführend Ausschuss für Arbeit mit Kinder u. Jugendlichen, Bildung u. Erziehung Ausschuss für Diakonie u. Gesellschaftliche Verantwortung Ausschuss f. Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit u. Mitgliederorientierung Ausschuss f. Gerechtigkeit, Frieden u. Bewahrung der Schöpfung Bauausschuss Benennungsausschuss Finanzausschuss Rechnungsprüfungsausschuss Rechtsausschuss Theologischer Ausschuss Verwaltungsausschuss Kirchenleitung

Unterschrift:

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Anträge

zu

TOP 3.1 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (1. Lesung)

(Drucksache Nr. 08/18)

Überwiesen an:

AAKJBE, AGÖM, RA (fed.), ThA, VA

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Noah Kretzschel	1a	Mithilfe einer Experimentierklausel ist es Kirchenvorständen möglich, die Kirchenvorstandswahl abweichend von den kirchengesetzlichen Regelungen, insbesondere der Legislaturdauer, durchzuführen. Ein solches alternatives Wahlverfahren muss die demokratische Legitimation des neu gewählten Kirchenvorstands gewährleisten. Es muss durch den zuständigen DSV und die Kirchenverwaltung genehmigt werden.
Noah Kretzschel	1b	Die Nachwahl von während der Legislatur ausgeschiedenen Mit- gliedern des Kirchenvorstands erfolgt durch die Gemeindever- sammlung.
Noah Kretzschel	1c	Kirchenvorstandsitzungen enden spätestens um 22:00 Uhr.
Noah Kretzschel	1d	Bei der Kirchenvorstandswahl ist das Kumulieren von Stimmen möglich.
Noah Kretzschel	1e	Jugendmitglieder sollen bei Amtsantritt konfirmiert sein.
Dr. Axel Erdmann	2	Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenleitung die finanzi- ellen Implikationen der unterschiedlichen Modelle der Drucksache Nr. 08/18 vorstellt.
Dr. Klaus Neumeier	3	In Pilotgemeinden sollen alternative Formen der Wahlen getestet werden, z.B. eine Wahl im Rahmen einer Gemeindeversammlung. Begründung: Unter A+B werden im Vorwort der Drs. vielfältige kritische Evaluationen benannt, dann aber nicht weiter beachtet. Dies soll modellhaft in Pilotgemeinden erprobt werden und die kritischen Stimmen so ernst genommen werden.
Bärbel Goerke	4	In §6 KGWO mögen die Worte "in jedem Fall müssen aber zwei Personen" (mehr benannt werden) zu streichen, da dadurch KG mit nur 4 Kirchenvorstehern, die zu wählen sind, benachteiligt werden.

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Ulrike Wegner	5	In §6 Abs. 1 ist zu streichen: " in jedem Fall müssen aber zwei Personen"
		§6 Abs. 1a wird <u>nicht g</u> eändert. Begründung:
		 Es muss auch die Möglichkeit geben, eine Person nicht zu wählen (und auch kein Druck, die übrigen zwei Personen nachzurufen). Jugendmitglieder haben kein Stimmrecht. Werden sie an Stelle von stimmberechtigten Kandidat*innen in den Wahlvorschlag aufgenommen und gewählt, wird faktisch Abs. 1 unterlaufen und §7 nicht erfüllt.
Carsten Simmer	6	Es ist zu prüfen und sicherzustellen, dass §10 Abs. 4 Satz 1 KGWO-E in jedem Falle eine Abstimmung der Gemeindeversammlung voraussetzt.
		Begründung: Diese Voraussetzung ist m.E. erfüllt. Der Wahlvorschlag des Benennungsausschusses/Kirchenvorstands beruht letztlich auf einer Mehrheitsentscheidung (die sich auch zur Eignung der Kandidaten verhält) und bezieht seine Legitimation letztlich aus der Legitimation des Kirchenvorstandes als Vertretungsorgan der Kirchengemeinde. Ohne eine Abstimmung in der Gemeindeversammlung hätten dort vorgebrachte Vorschläge nicht dieselbe Qualität an Legitimation. Ohne Abstimmung könnten daher Personen – ohne weitere Beurteilung ihrer Eignung - auf die Kandidatenliste gelangen, und zwar durch "Zuruf" eines Einzelnen oder im Extremfall durch Eigenvorschlag der Person selbst.
Detlef Ruffert	7	§31 Abs. 3+4: Bei einer Nachwahl sind die nicht Gewählten zunächst zu berücksichtigen.
		statt: Abs. 3 2. Satz
Dr. Klaus Neumeier	8	"Die Ergänzung zu §44 KGO wird gestrichen" Begründung: In §44 KGO geht es um die Einrichtung und Besetzung von Ausschüssen durch den Kirchenvorstand. Im vorgesehenen Ergänzungssatz soll geregelt werden, dass zukünftig nur noch Menschen stimmberechtigt in einem Gemeindeausschuss mitarbeiten können, wenn sie die Wählbarkeit zum Kirchenvorstand haben. Das heißt vor allem, dass nicht-evangelische Ausschussmitglieder nicht mehr möglich sind. Dies wird in der Begründung der Änderungsvorschläge nicht begründet. Gründe sind auch nicht erkennbar, da das rechtliche Leitungsgremium bislang und auch zukünftig alleine der Kirchenvorstand ist. Mit der Möglichkeit einer verantwortlichen Mitarbeit in Ausschüssen wirkt eine Kirchengemeinde über ihre Grenzen hinaus in die örtliche Gesellschaft. Dies hat sich vielfach bewährt und sollte nicht infrage gestellt werden.

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Anträge

zu

TOP 3.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnpflicht (1. Lesung)

(Drucksache Nr. 09/18)

Überwiesen an:

AGÖM, BA, FA, RPAus, RA, ThA, VA (fed.)

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Hans-Peter Boucsein-Kuhl	1	Der Finanzausschuss wird beauftragt, den realen Einkommensverlust zu ermitteln, den das Wohnen im Pfarrhaus langfristig verursacht (Versteuerung plus Einbehalt des Ortszuschlages).
		Z.B. 40 Dienstjahre → 1.000 Euro pro Monat x 12 = 12.000 x 40 = 480.000. Das fehlt bei der Altersvorsorge.
Hans-Peter Bousein-Kuhl	2	Zu beraten, an wen Pfarrhäuser verkauft werden sollen und ob es ein Vorkaufsrecht für kirchliche Mitarbeiter geben soll.
Dr. Axel Erdmann	3	Die Synode möge beschließen, dass die Kompetenzen und die Verantwortlichkeit der Kirchengemeinden und Kirchenvorstände in den Prozess eingebunden werden und im Gesetz festgehalten werden.
Ulrike Wegner	4	Kein Antrag, aber zu berücksichtigen durch Ausschuss, zunächst nur Fragen:
		Gibt es Erfahrungen (hinsichtlich Regelung und Handhabung der Dienstwohnungspflicht) aus anderen Landeskirchen und wie sehen diese aus?
		2) Wurde bedacht, dass dieses Gesetz bei der Ausführung auch Ressourcen im Dekanat (Sekretariat, Verwaltungsfachkräfte, DSV) bindet? (Pfarrhausbedarfs- u. Entwicklungsplan ist gem. § 4 von der Synode zu beschließen und ggf. an den Dekanatssollstellenplan anzupassen.)

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dekanat Ingelheim (Drs. 31/18)	5	Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt, dass die Landessynode die Kirchenleitung bittet, die Bauaufsicht und Bau- begleitung der Kindertagesstätten wieder im Bereich der Regional- verwaltungen zu organisieren.
		Außerdem beantragt sie, dass die regionalen Bauabteilungen dafür personell besser ausgestattet werden, um den steigenden Anforderungen nachkommen zu können. Eine Verdoppelung des bisherigen Personal scheint hierfür notwendig.
		Begründung: Die Kindertagesstätten unserer Landeskirche werden derzeit im Falle von Baumaßnahmen zentral durch die Bauabteilung der Kirchenverwaltung begleitet.
		Dieses Verfahren gestaltet sich in der Praxis äußerst schwierig,
		- da beispielsweise die zurückzulegenden Wege sehr lang sind,
		- da die Präsenz des zuständigen Personals vor Ort deswegen nicht immer zu gewährleisten ist,
		- da die Kenntnisse der lokalen Verhältnisse oft unzureichend vorhanden sind.
		Eine dezentrale Bauaufsicht in den Regionalverwaltungen würde diese Schwierigkeiten erheblich minimieren.
		Aus den genannten Gründen erscheint uns eine regionale Bauver- antwortung für die Belange der Kindertagesstätten sinnvoll und dringend notwendig.

Zwölfte Kirchensynode: 5. Tagung: Anträge

zu

TOP 3.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Lebensordnung

(Drucksache Nr. 11/18)

Überwiesen an:

ADGV, AGÖM, AGFB, RA, ThA (fed.) Antrag Nr. 5 auch an KL

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Hans-Peter Boucsein-Kuhl	1	 Die Synode möge beschließen: den Absatz 237 der Lebensordnung wie folgt abzuändern bzw. zu erweitern: "die Trauung als christlichen Gottesdienst flexibel zu gestalten ggf. auch außerhalb einer Kirche/ eines Kirchengebäudes" im Absatz 273: statt "grundsätzlich" → in der Regel
Jugenddelegierte Lisa Menzel	2	Ich beantrage die ersatzlose Streichung der Absätze mit den Randnummern 260,277 + 278 der Vorlage, das betrifft den Abschnitt V der Lebensordnung in den Absätzen 2.4 und 3.5.
Ulrike Wegner	3	Änderung (Rdn. 277): "Lehnt die zuständige Gemeindepfarrerin oder der zuständige Gemeindepfarrer eine Trauung eines gleichgeschlechtlichen Ehepaares generell ab, beauftragt die Dekanin oder der Dekan eine andere zur Trauung berechtige Person mit der Segnung. - Evtl. Angleichungen an anderer Stelle prüfen – Begründung: Damit sollen nicht nur PfarrerInnen, sondern auch PrädikantInnen beauftragt werden können.
Ulrike Wegner	4	(Rdn. 278) Der Satz ist zu streichen. Begründung: Der KV soll hier nicht (mehr) grundsätzlich entscheiden dürfen. Es gelten – wie in anderen Fällen auch – nur Einzelfallentscheidungen.
Jugenddelegierte	5	Die EKHN erarbeitet und veröffentlicht liturgisches Material für die Feier von Gottesdiensten anlässlich einer Transition. Begründung: Die Kirche begleitet Menschen an entscheidenden Übergängen und Wendepunkten ihres Lebens mit gottesdienstlicher Segnung und Würdigung. Solche Gottesdienste finden beispielsweise anlässlich von Einschulung, Konfirmation, Eheschließung, Scheidung, Tod, statt. Auch eine Transition (Prozess einer Geschlechtsangleichung) kann ein bedeutsamer Übergang im Leben eines Menschen sein. Dementsprechend sollte sie angemessen gottesdienstlich gefeiert werden können. Um die Vorbereitung eines Gottesdienstes anlässlich einer Transition zu erleichtern, soll die EKHN entsprechendes liturgisches Material erarbeiten und veröffentlichen.

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung: Anträge

zu

TOP 3.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes

(Drucksache Nr. 12/18)

Überwiesen an:

ADGV, RA, ThA und VA (fed.)

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Oliver Zobel	1	Die Synode möge beschließen, den Wortlaut des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes wie folgt zu ändern: § 32g (1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Es findet eine Stellenerrichtung im Sinne von § 1 - 6 statt. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob die Stelle nach Absatz 3 auszuschreiben oder durch Wahl nach Absatz 5 zu besetzen ist. werden sie nach § 29 - 32 für 6 Jahre ausgeschrieben - eine Wiederwahl ist möglich und kann nach einem verkürzten Verfahren geschehen. (2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen. (32) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können ausgeschrieben werden. Sie sind können mit einem Zusatzauftrag zu verbinden verbunden werden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag erteilt werden. In diesem Falle bleibt die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen. (43) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung. (5) Hat der Dekanatssynodalverstand keine Ausschreibung veranlasst, wählt die Dekanatssynode für die Dauer ihrer Wahlperiode die stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane aus den Pfarrerinnen und Pfarrern des Dekanats. Diese müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Der Dekanatssynodalvorstand stellt das Einvernehmen mit der Kirchenleitung her." (4) Der Dekanatssynodalvorstand legt eine Aufgabenverteilung im Sinne einer Pfarrdienstordnung zwischen Dekaninnen und Dekanen und deren Stellvertretung fest. Artikel 2 Übergangsregelung Soweit in

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
		ein Stellenanteil in der Vergangenheit zur Verfügung stand, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand, ob nach § 32g Absatz 3 verfahren wird. Die Stellvertretung bleibt für die Dauer der Wahlperiode im Amt. Wird eine weitere Stellvertretung gewählt, sind die jeweiligen Aufgaben in einer Pfarrdienstordnung festzuhalten. Erhöht sich dadurch die Anzahl der DSV-Mitglieder muss überprüft werden, ob das Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen noch DSO § 37,5 entspricht. Gegebenenfalls muss die Größe des DSVs verändert werden und ein weiteres ehrenamtliches Mitglied gewählt werden. Außerdem sollten die vorliegenden Papiere zu diesem Gesetz allen beteiligten Ausschüssen zugänglich gemacht werden.
Dieter Eller	2	Die Kirchensynode möge beschließen, dass die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die mit einem Umfang von 0,5 Stellen bestehen grundsätzlich ausgeschrieben werden. Folgende Änderungen sind vorzunehmen:
		Artikel 1
		§ 32g, (1) Satz 2 entfällt,
		§ 32g, (3) Satz 1 + 2 sind wie folgt zu ändern: Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sind mit einem Zusatzauftrag zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können.
		§ 32g (4) entfällt
		§ 32g (5) entfällt
		Artikel 2 ist ggf. anzupassen.
		Begründung:
		Die im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020 – 2024 geschaffenen neuen Stellen sind mit der Vielzahl der in den fusionierten Dekanaten verbundenen Aufgaben begründet. Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind nicht nur, wie nach altem Verständnis als Stellvertretungen im eigentlichen Sinne zu verstehen, sondern mit eigenen Aufgaben versehen. Diese sollten im Rahmen der Ausschreibung, gemeinsam mit dem Zusatzauftrag definiert sein. Somit besteht auch für die Bewerber Klarheit, um welche Aufgabe sie sich bewerben. Das entspricht auch der Stellung des Amtes und ist nach alt §32g (5) nicht gewährleistet.
		Die Wahl der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans ohne Ausschreibung kann mehr oder weniger auf Zuruf erfolgen. Während 0,5 Gemeindepfarrstellen ausgeschrieben werden, können für dieses wichtige Amt beliebig Vorschläge aus der Dekanatssynode erfolgen. Das entspricht sicher nicht der Würde des Amtes nach neuem Verständnis.
		Zudem ist die nach altem Modus vorgesehene sofortige Übernahme des Amtes für die betroffenen Gemeinden äußerst problematisch.

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Dieter Eller	3	Die Kirchensynode möge beschließen, dass im Falle eines Verzichts auf eine Ausschreibung der 0,5 Dekaninnen- oder Dekanestelle gem. Art. 1, § 32g (5) vor der Wahl
		Die Aufgaben der Stelle klar beschrieben sind und der zum Erreichen einer 1,0 Stelle vorgesehene Zusatzauftrag benannt wird.
		Der Dienstantritt erst nach einer angemessenen Übergangsfrist (z.B. 2 oder 3 Monate) erfolgt.
		Begründung: Die im Rahmen der Pfarrstellenbemessung 2020-2024 geschaffenen neuen Stellen sind mit der Vielzahl der in den fusionierten Dekanaten verbundenen Aufgaben begründet. Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane sind nicht nur, wie nach altem Verständnis als Stellvertretungen im eigentlichen Sinne zu verstehen, sondern mit eigenen, wichtigen Aufgaben versehen. Diese sollten vorher bekannt und der Zusatzauftrag definiert sein. Nur so besteht für die Bewerber Klarheit, um welche Aufgabe sie sich bewerben. Das entspricht auch der Stellung des Amtes und ist nach §32g (5) nicht gewährleistet.
		Zudem ist die nach altem Modus vorgesehene sofortige Übernahme des Amtes für die betroffenen Gemeinden äußerst problematisch.
Bachler, Evelyn	4	Die Synode möge beschließen, die Ausschüsse zu beauftragen zu dem Passus §32g (3) "Rückgabe der Pfarrstelleninhaberschaft" andere Wege zu finden.
Eller, Dieter	5	Die Synode möge prüfen, ob die Amtsbezeichnung "Stellvertretende Dekanin bzw. stellvertretender Dekan" für die Stelle nach neuem Recht korrekt ist, oder ob man besser die Bezeichnung "Prodekanin oder Prodekan" übernehmen sollte.
		Weiter bitte ich um Prüfung, in welcher Form die Amtseinführung in dieses Amt nach neuem Verständnis zu erfolgen hat.

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Entschließungsanträge

zu

TOP 3.6 Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (verabschiedet)

(Drucksache Nr. 13/18)

Überwiesen an:

KL mit der Bitte eine inhaltliche Lösung zu finden.

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Hanne Köhler	1 (5 aus der 4. Tg der 12KS)	Es ist zu prüfen, wie Anreize für eine regionale Zusammenarbeit geschaffen werden können. Insbesondere sollten Regionen, die zusammen arbeiten, nicht schlechter gestellt werden als Gemeinden, die dies nicht tun. **Begründung**: Größere Einheiten haben einen erhöhten Absprachebedarf. Dies wird dann in Kauf genommen, wenn die Vorteile größer sind als die Nachteile. Derzeit hat aber z.B. der Kirchengemeindeverband Rüsselsheim Nachteile aus dem Zusammenschluss. Denn er wird hinsichtlich der Weiterleitung des Pachtanteils aus dem Pfarreivermögen behandelt als sei er eine Einzelgemeinde und darf nur 10.000 Euro behalten. Diese Ungleichbehandlung sollte abgestellt werden, vor allem in Verbänden und Zusammenschlüssen, die sich nur aus Miet- und Pachteinnahmen finanzieren müssen.
		Ergänzung: Auch bei dem Spezialgebiet Erbbaupacht ist es nicht gegeben, dass es nach dem Zusammenschluss von Gemeinden zu keiner Schlechterstellung kommt. Die Kirchenleitung wird gebeten, dies zu prüfen.
Roland Jaeckle	2	Im Regionalgesetz wird im Abschnitt V "Gesamtkirchengemeinden" (§§42-49) festgehalten, dass sich die Gesamtkirchengemeinde in ihrem Gebäudebestand; ihrem Anspruch auf Gemeindehausflächen sowie den Zuweisungen zur kleinen und großen Bauunterhaltung nicht schlechter stellen als die einzelnen beteiligten Kirchengemeinden zusammen genommen.
		Begründung: Bei bisherigen Fusionsgesprächen und –prozessen hat es sich immer wieder als Fusionshindernis herausgestellt, wenn sich einzelne Kirchengemeinden nach der Fusion an dieser Stelle schlechter gestellt sehen.

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Antrag

zu

TOP 4 Schwerpunktthema: Ökofaire Beschaffung

(Drucksache Nr. 15/18)

Überwiesen an:

KL

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Gisela Kögler	1	Bis zur Synodaltagung im Herbst prüft die Kirchenleitung in Absprache mit FA und AGFB die Möglichkeit einen Nachhaltigkeitsfonds anzulegen. Ein Vorschlag zur finanziellen Ausstattung dieses Fonds und ein Kriterienkatalog sollen vorgelegt werden.

Zwölfte Kirchensynode, 5. Tagung Anträge

zu

TOP 5 Generaldebatte zur Zukunft der Kindertagesstätten in der EKHN

(Drucksache Nr. 16/18)

Überwiesen an:

Über KL an die neu einzurichtende Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen.

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Annette Herrmann- Winter	1	Antrag zur Ergänzung Punkt 5.4 Finanzierung: Den Gemeinden soll über die EKHN-Zuweisungen die Möglichkeit einer Rücklagenbildung für die große Bauunterhaltung in gemeindeeigenen Kitas ermöglicht werden.
		Begründung: Wenn Kitas im gemeindeeigenen Besitz sind, dann erhalten die Gemeinden keine Zuweisung um eine Rücklage für große Bauunterhaltungen zu bilden. Muss z.B. irgendwann das Dach einer Kita erneuert werden, dann muss dies ausschließlich aus gemeindeeigenen Mitteln gestemmt werden, anteilig noch in Kooperation mit der Kommune- Aber wie soll die Gemeinde den gemeindeeigenen Anteil erbringen, wenn hierfür keine Rücklagen gebildet werden konnten und die Gemeinde selbst nicht vermögend ist?!
		Antrag zu Punkt 3.8 Qualitätssicherung Im Bereich Qualitätssicherung sind die Supervision und Reflexion der Praxis aufzunehmen und die Finanzierung dieser Angebote seitens der EKHN sicherzustellen und die Kirchengemeinden damit zu entlasten.
		Begründung: Die Qualitätssicherung in Kitas ist wichtig. Deren Umsetzung steht ganz oben auf der Prioritätenliste. Die Erzieher*innen geben unglaublich viel Zeit in diese Sicherung und Erweiterung der Standards. Aber: der ständige Druck und vor allem Personalmangel braucht eine Stützung Erzieher*innen! Das geschieht z.B. durch Reflexion ihrer Arbeit durch Supervision. Viele Kitas müssen die Anträge auf Supervision bei ihren Kirchengemeinden manchmal noch mühsam erarbeiten. Denn die Kirchengemeinde muss eine solche Maßnahme zur Qualitätssicherung selbst finanzieren. In der Regel werden dann 6 Sitzungen genehmigt und danach hängen die Erzieher*innen wieder in der Luft. Die berufsbegleitende Supervision für Kindertagesstätten sollte nicht das Budget der Kirchengemeinden belasten dürfen. Es muss selbstverständlich sein, dieses Angebot zur Sicherung der Qualität zu nutzen und unabhängig von der Finanzlage der Kirchengemeinde sein.

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut	
Frank Puchtler	2	Die Personalausstattung im Bereich der Kitas bei dem Geschäftsführermodell ist auf mindestens 1 Vollzeitstelle (GüT) zu erhöhen, um den Mitarbeitern vor Ort die notwendige Arbeitsgrundlage zu ermöglichen.	
Axel Erdmann	3	Die Synode möge beschließen, die Gesamtkosten eines Kindergartenplatzes der unterschiedlichen Träger im Gebiet der EKHN zu erheben.	
Axel Erdmann	4	Die Synode möge beschließen, dass die Kirchenleitung mit dem Land Hessen eine Übernahme der 15% Defizit Finanzierung der EKHN vereinbart.	
Axel Erdmann	5	Die Synode möge beschließen, den Kirchengemeinden, die keiner GüT angeschlossen sind, den Betrag in Höhe von 16.000 €, der für die Einrichtung und Unterhaltung der GüT Strukturen finanziert wird, ebenfalls zuzuweisen.	
Lothar Breidenstein	6	Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit es rechts- konform möglich ist, bei der Vergabe von Plätzen in Kindertages- stätten/Betreuungseinrichtungen die Mitgliedschaft der Kinder bzw. der Eltern in der Ev. Kirche als Aufnahmekriterium zu berücksichti- gen.	
Brigitte Jahn- Lennig	7	Die KL wird gebeten prüfen zu lassen, in welcher Weise 2-gruppige KiTas ohne Erweiterungsperspektive mit ausreichender Leitungskapazität und mittelbarer Arbeitszeit ausgestattet werden können.	
Elke Tomala- Brümmer	8	Das Zentrum Bildung wird zur Begleitung der Veränderungsprozesse bedarfsgerecht ausgestattet.	
Olliver Zobel	9	Die Synode möge beschließen, die Kirchenleitung zu bitten, rechtlich zu prüfen, was Subsidiarität im Hinblick auf die finanzielle Ausstattung bedeutet und wann dieses Grundprinzip unterlaufen wird, wenn freie Träger mehr und mehr finanziell nicht in der Lage sind, Verantwortung für bestimmte gesellschaftliche Bereiche zu übernehmen.	
Dr. Klaus Neumei- er (AGÖM)	10	Die im Beschlussvorschlag vorgesehene Kommission wird beauftragt, zeitnah weitere Lösungen für die Große Bauunterhaltung bei kircheneigenen Kita-Gebäuden vorzulegen mit dem Ziel, die entsprechenden Kirchengemeinden entweder ausreichend und nachhaltig in die Lage einer Mitfinanzierung zu versetzen oder von der Mitfinanzierungspflicht zu befreien.	
Dr. Brigit Pfeiffer	11	Die Kirchenleitung prüft zusammen mit dem Zentrum Bildung die flächendeckende Errichtung von Servicestellen bei den Regionalverwaltungen, die Kirchenvorstände bei ihrer Trägerschaft von Kindertagesstätten unterstützen im Sinne des Managements von - Personalmaßnahmen (Einstellung, Begleitung) - Geschäftsführung und Bewirtschaftung - Verhandlungen uam. ohne Abgabe der Trägerschaft.	

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut	
AAKJBE	12	Die Synode möge beschließen, dass die bis Sommer 2018 befristete juristische Assistenzstelle im Fachbereich Kita zur Unterstützung der Vertragsumstellungen in Hessen und ab 2019 in Rheinland Pfalz um 3 Jahre verlängert wird.	
Arne Polzer	13	In der EKHN gibt es fast 600 Kindertagesstätten mit ca. 5.400 Erzieherinnen und Erziehern, die mehr als 41.000 Kinder betreuen und erziehen. Pfarrerinnen und Pfarrer leben und arbeiten mit de Herausforderung, christliche Lehre, Seelsorge und auch Verwaltungsaufgaben ganz spezifisch für die Kindertagesstätten ihrer Gemeinden für Kinder und Mitarbeiterschaft anzubieten und durc zuführen. Hier liegen erhebliche Möglichkeiten für den Gemeindeaufbau. Dafür müssen Pfarrerinnen und Pfarrer aber auch gut ausgebildet werden. Im Theologischen Seminar in Herborn spielt die Kindertagesstättenarbeit jedoch bislang keine Rolle.	
		Deshalb möge die Synode beschließen: Das Theologische Seminar wird verpflichtet, in die Arbeit in den Kindertagesstätten einzuführen und diese zu reflektieren.	
Detlef Ruffert	14a	Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Bereich der Kindertagesstätten in der festzulegenden Rangordnung kirchlicher Aufgaben die höchste Priorität einzuräumen und dabei gleichzeitig die finanzielle Ausstattung der Kitas in kirchlicher Trägerschaft so zu gestalten, dass die Anforderungen sachlich erfüllt werden können.	
Detlef Ruffert	14b	Die Kirchenleitung wird gebeten, angesichts der gesetzlichen Neuregelungen in Hessen bezüglich der Elternbeiträge in Zusammenarbeit mit dem Land Hessen und den Kommunen dafür zu sorgen, dass die subsidiäre Aufgabe der Kirche als Träger von Kindertagesstätten erfüllt werden kann, ohne dass es zur Schließungen kirchlicher Kitas kommt.	
Detlef Ruffert	14c	Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kindertagesstätten Verordnung umgehend zu aktualisieren, damit insbesondere der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kitas erfüllt werden kann, z.B. durch eine verbesserte Personalausstattung und die notwendige Freistellung der Leitungspersonen.	
Detlef Ruffert	14d	Die Kirchenleitung wird beauftragt, die GüT zu evaluieren im Hinblick auf die Entwicklung dieser Trägerstruktur im Rahmen der Gesamtkirche und zu prüfen, ob die finanziellen Kosten der Trägerstruktur GüT nicht das Budget der Kindertagesstätten belasten, sondern z.B. aus dem Budget der Zuweisung für die Gemeinden, die Kitas betreiben, bezahlt werden, weil die Trägerstruktur zu einer Entlastung der Kirchengemeinden führt.	
Rainer Lorenz (AAKJBE)	15	(a)angenommen (b) Die Grundsatzfrage, warum die EKHN als Träger für Kitas zur Verfügung steht und sie zum Teil mitfinanziert, soll verbindlich für alle Einrichtungen festgehalten werden.	

Antragstellende/r	An- trag Nr.	Antrag im Wortlaut
Heike Zick- Kuchinke, Elke Tomala-Brümmer u. Martin Diehl	16	angenommen [Die] von der KL zu bildende[n] Kommission [soll] den Zusammenhang von Kita-"Arbeit" und Familien"arbeit" mit [zu] reflektieren. Dabei sollte das Verständnis von "Familie" entsprechend der EKD-Schrift "Zwischen Autonomie und Angewiesenheit" leitend sein.
Dekanat Ingelheim (Drs. 30/18)	17	 Die Dekanatssynode des Dekanats Ingelheim beantragt, dass die Landessynode das Zentrum Bildung beauftragt, ein Pilotprojekt im Dekanat Ingelheim zur Verwaltungsreduzierung bei den Kirchengemeinden im Hinblick auf ihre Kindertagesstätten einzurichten. Ziel ist es zu prüfen, a) was durch eine Erhöhung von Verwaltungsfachkraftstunden bei Regionalverwaltungen an Entlastungen der Kirchengemeinden erreicht werden kann? b) wie man Verfahren durch die Klärung und Veränderung von Zuständigkeiten vereinfachen kann, z.B. Korrespondenz mit der MAV? c) inwieweit es nicht ausreicht, das bestehende System dadurch zu verbessern und zu stabilisieren, statt eine weitere Verwaltungsebene einzuführen. Das Pilotprojekt soll auf 3 Jahre befristet werden.

SYNODE DEI	R EVANGELISCH ESSEN UND NAS	IEN KIRCHE	Wird vom Synodalbüro d	1	23/18
	de im Evangelischen I		Wird vom Synodalbüro o	uusgefüllt:	12.1
	Bergstraße		(bei Haushalts-Anträg Angabe der Haushalts Wird vom Synodalbüro d	stelle):	
(bitte in Druckschrift	ausfüllen)		Antrag Nr.:		
	tssynode hat n von 82 stimmbered	am htigten Mitgliede	03.11.2017 rn beschlossen:	in Zv	wingenberg
Plausibilität der Af	le Bergstraße kann a A (Absetzung für Abn nicht feststellen. Die	utzung – Abschre	ibung) für das Haus	der Kirche u	nd die AfA für
Beschlussfa	ssung erfolgt per Akk	lamation.			
Beschluss: (Mehrheitliche Zustim	mung bei 1 Entha	ltungen und 1 Gege	nstimmen	
	ltsplanentwurf 2018 ode weitergeleitet.	wird beschlossen	und der erweiterte	Antrag an die	2
Erläuterung:					
hingewiesen, dass o Kirchengemeinden	laut gestellt und beschie SERL-Problematik des Dekanats umfass	sowohl den Deka	matshaushalt, als a	uch die Haus	
Datum: 09.11.2017 II. Wird vom Kirchensynod	Slegel 74 Kg alvorstand ausgefüllt: 74		Unterschrift DS\	-vorsitzender	
	llverhandlung. ⅓∃ 🗓	53/			
A. Beschluss vom:					
·	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	<u> </u>	it Mehrheit
B. Der Antrag wurd	e überwiesen an:			Beteiligt	Feder- führend
	e Arbeit mit Kindern u				
	iakonie und gesellschaf emeindeentwicklung u				
	erechtigkeit, Frieden u	~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~~			
	ffentlichkeitsarbeit				
Bauausschuss		SVIIC	de		
Benennungsauss		der fy Kirche in H	essenti Wi		
Finanzausschuss Rechnungsprüfu		Synoda Paulusp	fatz 1		
Rechtsausschuss		64285 DAÍS	IALCA!		
Theologischer A		ting: 1 3, NOV	. 2017		
Verwaltungsaus		7	į		
(irchenleitung		1/2			<u> </u>
Circhensynodalvorstand	j	1 1/5	3	1	[T]

Unterschrift:

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:		
SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	24/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.2
Bergstraße	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	
Die Dekanatssynode hat am bei 63 anwesenden von 82 stimmberechtigten Mitgliede	03.11.2017 in rn beschlossen:	Zwingenberg
Resolutionsentwurf Dekanatssynode		
FAMILIEN GEHÖREN ZUSAMMEN		
Wir appellieren an die Kirchenleitung und die Synode der Familiennachzug für Flüchtlinge einzusetzen und dabei in Stellung zu beziehen.		
Das Zentrum Ökumene und die Diakonie Hessen, die sich die Flüchtlingssituation in Griechenland informierten, beri mitunter depressiven Menschen, die nicht wissen, ob und Männer, Frauen oder Kinder befinden sich in Deutschland	chten von wartenden, verzw wie es weitergeht. Ihre Verw	eifelten und vandten, ihre
Zurzeit leben in Griechenland rund 5.000 Geflüchtete, die Deutschland haben. Tendenz: weiter steigend. Obwohl sie und Flüchtlinge zur Weiterreise nach Deutschland erhalter gelassen worden. Trotz des Rechts auf Nachzug wird die E	eine Zusage des Bundesamte n haben, sind bislang nur wer	es für Migration nige ins Land
Wer in Deutschland im Asylverfahren einen Schutzstatus e das Recht auf Familiennachzug. Wir bitten die Kirchenleitu politisch Verantwortlichen auf dieses Recht zu pochen.		•
Das Evangelische Dekanat Bergstraße wird in Zukunft das in den Blick nehmen. Der Familiennachzug von Flüchtlinge sich viele Menschen in den Kirchengemeinden oder in Initi Hilfe und Unterstützung. Auch aus ihren Erfahrungen wisse wenn alle Familienmitglieder zusammen und in Sicherheit	n gehört dazu. In unserem De ativen für Geflüchtete. Sie le	ekanat engagieren isten konkrete
2017 sind. Der grundgesetzlich verbriefte Schutz der Famil	ie gilt nicht nur für Deutsche.	
Beschluss: mehrheitlich 1 Nein 2 Enthaltungen		
Die Resolution wir im oben formulierter Textfassung an d	ie Kirchensynode weitergele	eitet.
SOLUTION SELECTION OF THE PARTY	A. /	
Datum: 08.11.2017 Siegel II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt	Unterschrift DSV-Vorsitzer	nder

Ergebnis der <mark>Sy</mark> no	dalverhandlung:			
A. Beschluss vom	:			
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern			
Ausschuss für Diakonie und gesellsch		B (
Ausschuss für Gemeindeentwicklung			
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden		M.	
Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit			
Bauausschuss	Synode	П	
Benennungsausschuss	der Ev. Kirche in Hessen u. 1935au Synnelalibûra		
Finanzausschuss	Paulusplatz 1		
Rechnungsprüfungsausschuss	64285 DARIMSTADT		
Rechtsausschuss	fing: 1.3, NOV. 2017		
Theologischer Ausschuss			
Verwaltungsausschuss			
Kirchenleitung	VC	Ĭ	*
Kirchensynodalvorstand] []
	Unterschrift:	111	WHI.

EVANGELISCHES DEKANAT Hochtaunus

EVANGELISCHES DEKANAT HOCHTAUNUS Heuchelheimer Straße 20 - 61348 Bad Homburg

Kirchensynodalbüro Paulusplatz 1 64285 Darmstadt

Synode der Ev. Kirche in Hessien u. Nassiu — Synodalbüro Paulusplatz 1 64, 65 DARMSTADT

ring.: 0 8, NOV. 2017

Dekanatsbüro Stefanie Sohn

Heuchelheimer Straße 20 61348 Bad Homburg

Dekanatsbüro: 06172/30 88-55 Fax: 06172/30 88-66

stefanie.sohn.dek.hochtaunus@ekhn-net.de www.evangelisch-hochtaunus.de

Az.: 141-1

Tagebuch Nr.: 1979/so Datum: 06.11.2017

Antrag an die EKHN-Synode

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie einen Auszug aus dem Protokoll der 4. Tagung der III. Dekanatssynode des Ev. Dekanats Hochtaunus vom 03.11.2017, TOP 10 Anträge - Antrag des Kirchenvorstands Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach an die EKHN-Synode zu KirA 2.0.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Sohn, Dekanatssekretariat

Anlage

Kopie:

Propstei Rhein-Main

Auszug aus dem Protokoll der 4. Tagung der III. Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Hochtaunus am Freitag, 03.11.2017.

Zu Beginn der Tagung wird die Beschlussfähigkeit mit 60 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern festgestellt.

TOP 10 Anträge

 Antrag des Kirchenvorstands Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach an die EKHN-Synode zu KirA 2.0

Auf fristgerecht eingegangenen Antrag des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach beschließt die Synode einstimmig bei zwei Enthaltungen:

Die Einführung von KirA 2.0 ist mit Unzulänglichkeiten behaftet. So fehlen in KirA 2.0 Straßen, die Einteilung von Bezirken für Gemeindebriefe wurde aus KirA 09 nicht übernommen, Schulungen werden nur in Darmstadt mit unzureichender Platzzahl angeboten. Dies führt zu Mehrarbeit und Überstunden in den Gemeindebüros, die den Kirchengemeinden personell und finanziell aufgebunden sind.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, ein Konzept zu entwickeln, das sicherstellt, dass Software-Updates oder Systemumstellungen künftig möglichst fehlerfrei funktionieren. Der zusätzliche Arbeitsaufwand in den Gemeinden wird durch die Zahlung der Überstunden durch die EKHN finanziert.

Bad Homburg, 06.11.2017

Peter Voll ath-Kühne, Präses

æykl M. Julijle

Seite 23

1. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:			
SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	26/1	8
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.4	
Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):		ANTE dang phat has been been a second and a
04023 GIOIS-OMStaut	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:		
Die Dekanatssynode hat am 17. November 2017 in Kleest bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitglieder		Addition to company and a comp	
Top 8 b) Evaluierung und Reformierung des	kirchlichen Meldewe	sens	
Als ein wesentliches Ergebnis der Verwaltungsv Dekanatssynodalvorstand in vielen besuchten G gravierende Unstimmigkeiten zwischen den tats Gemeindegliedern und den im System geführter	emeinden fest, dass zu ächlich dort lebenden	ım Teil	
So müssen die Gemeinden bei getauften Neubüder Evangelischen Kirche bekundet haben, z.B. registrieren, dass diese nicht als Kirchenmitglied anderen Beobachtungen schließen wir, dass die Meldebehörden und Kirchengemeinden hinsichtliverbesserungsfähig ist. Deshalb stellt der Dekanatssynodalvorstand folg	bei der Vorbereitung vo er geführt sind. Daraus Datenübergabe zwisch ich der Kirchenmitglied	on Kasua s und aus hen komi	lien
Die Dekanatssynode möge beschließen: Die I das kirchliche Meldewesen gründlich zu eval Meldewesens gegebenenfalls zu reformieren. Herr Dr. Vollmer bittet um die Abstimmung. Die Dekanatssynode stimmt mit 6 Enthaltung	uieren und das Syste		ftragt,
Datum: 1. Dezember 2017 Sieger CHANAMA CHANAM	Unterschrift DSV-Vorsit Or. Michael Vollm		
II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt: Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
☐ Annahme ☐ Ablehnung	□ einstimmig	☐ mit M	ehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:		Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arheit mit Kindern und Jugendlichen, Bildun	g und Erziehung		

Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung

Bauausschuss			
Benennungsausschuss	der Ev. Kiralik in Hessan is Nassan		
Finanzausschuss	- Synodalb(m)		
Rechnungsprüfungsausschuss	Pauluspate T 6 Q85 DARBASTADA		
Rechtsausschuss	The second secon		
Theologischer Ausschuss			
Verwaltungsausschuss			
Kirchenleitung	10.	<u> </u>	Ţ
Kirchensynodalvorstand			J ,
	Unterschrift	: 10	

Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	27/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald	Wird vom Synadalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.5
Am Darmstädter Schloß 2 64823 Groß-Umstadt	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 17. November 2017 in Kleestadt bei 67 anwesenden von 80 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Top 8 c) Einrichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung im Rahmen des Prozesses und zu finanzieren aus den Mitteln "Perspektive 2025" der EKHN

Die Dekanatssynode bittet die Kirchensynode der EKHN zu beschließen, dass in der Kirchenverwaltung eine zunächst auf drei Jahre befristete Stabsstelle als Projektstelle für Innovation und Entwicklung eingerichtet wird. Ihre Aufgabe besteht darin, Veränderungsprozesse und Erneuerungsprojekte der EKHN abzustimmen und im Auftrag der Kirchenleitung zu koordinieren, kirchliche start-ups zu initiieren, systematisch zu begleiten und zu fördern, mit Nachbarkirchen in Fragen von Innovationen im Kontakt zu stehen und bei erfolgreichem Verlauf zur Implementierung in unserer Kirche beizutragen.

Die Projektstelle wird aus Mitteln der "Perspektive 2025" der EKHN finanziert.

Begründung:

Moderne Unternehmen und Organisationen investieren hohe Summen in Innovation, weil sie ihnen Zukunft eröffnet. Wie geschieht Innovationsmanagement und-unterstützung in der EKHN? Angesichts der sich beschleunigenden gesellschaftlichen, demografischen und technischen Entwicklung steht auch die EKHN vor immensen Herausforderungen. Langjährig bestehende Familien-, Orts- und Betriebsstrukturen verändern sich schnell, wir verlieren Mitglieder und die Digitalisierung verändert unser Lebens- und Arbeitsverhalten sowie auch unsere Gemeinden.

Dies betrifft Verkündigung und Seelsorge, Haupt- und Ehrenamt, Kommunikation und kirchliche Bauten, Gemeinde-, Dekanats- und Kirchenverwaltung.

Darauf reagiert die EKHN unserer Einschätzung nach bisher eher mit einzelnen Projekten statt koordiniert mit einem strategischen Gesamtkonzept. Beispielhaft stehen hierfür die Entwicklung und Planung neuer Formate der Gottesdienstgestaltung, der Kommunikation und der Digitalisierung, die Professionalisierung der Verwaltung auf Gemeindeebene, die Entwicklung der Position einer Gemeindeassistentin / eines Gemeindeassistenten, die gemeindeübergreifenden Trägerschaften für Kindertagesstätten oder der Umgang mit den Bauwerken, z.B. Pfarrhäusern.

Die Komplexität der schon eingetretenen und noch vor uns liegenden Entwicklungen erfordert unserer Ansicht nach Koordination, Strategie und Ermutigung zur Innovation. Das Fehlen einer hilfreichen Übersicht und Gesamtkoordination erschwert oder

Das Fehlen einer hilfreichen Übersicht und Gesamtkoordination erschwert oder verhindert die notwendigen und sinnvollen Veränderungen unserer Kirche und führt auf allen Ebenen zu Überforderung.

Deshalb ist eine gesamtkirchliche Koordination und Steuerung der Entwicklungs- und Innovationsprojekte der EKHN unverzichtbar und insofern einzurichten. Die Stelle arbeitet der Kirchenleitung zu

					1		
Herr Dr. Vollmer bittet um die Abstimmung.							
Die Dekanatssynode stimmt dem Antrag mit 7 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen zu.							
Sim Coll a							
			^				
Datum: 1. Dezember 2	2017 Siegel		Unterschrift DSV-Vorsi	itzende/r:			
	-	+ FV					
	WALL	76	- Y'Ve				
		8	Dr. Michael Vollr	ner			
	The state of the s						
	230.	TANAL					
II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:							
Ergebnis der Synoda	lverhandlung:						
A. Beschluss vom:		T					
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit M	ehrheit		
AND AND THE RESERVE OF THE RESERVE O					Feder-		
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				Beteiligt	führend		
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung							
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung							
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung							
	ntigkeit, Frieden und Be	wahrung der Schöptur	rrung der Schöpfung				
Bauausschuss		571	Syrrode				
Benennungsausschus	SS	der Ev Kirche in I	dor Ev Kirche in Hosson u Nassau				
Finanzausschuss			term bysaid status				
Rechnungsprüfungsa	usschuss	6a.745.EX	66.145 INAPARSTADT				
Rechtsausschuss		Hringer of R of the	/				
Theologischer Aussch		Eing: O G. DE	<u> </u>				
Verwaltungsausschus	SS						
Kirchenleitung					<u> </u>		
Kirchensynodalvorstan	d		A		J ~		

Unterschrift:

. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	28/18
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	12.6
Dreieich	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt:	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 16.02.2018 in Dreieich-Buchschlag bei 29 anwesenden von 32 stimmberechtigten Mitgliedern einstimmig beschlossen:

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich beantragt bei der Kirchensynode der EKHN:
Die gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich "Bau" werden erhöht, so dass die Kirchengemeinden bei Bauanfragen und -vorhaben besser beraten, begleitet und unterstützt werden. Gleichzeitig wird die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Begründung:

Vor uns liegt ein großer Umgestaltungsprozess im Bereich der gemeindlichen Gebäude. Nicht nur im Dekanat Dreieich stöhnen die Gemeinden zunehmend unter den finanziellen Folgen und einer Arbeitsmehrbelastung der Kirchenvorstände durch eine zu große Baulast. Viele der Gebäude sind in die Jahre gekommen oder für die kleiner gewordenen Gemeinden zu groß geworden. Allein zwei (von zwölf) Gemeinden aus unserem Dekanat können die hohen finanziellen Mittel nicht mehr aufbringen und haben die Unterstützung des Überbrückungsfonds beantragt.

Für die Umgestaltungsprozesse braucht es einen erhöhten Mehraufwand und klare Strukturen bei der Beratung und Steuerung durch die Bauverwaltung der Gesamtkirche. Unsere Erfahrung ist, dass dies aufgrund der hohen Arbeitsverdichtung für die Mitarbeitenden zurzeit nicht angemessen eingelöst werden kann. So haben sich die Erstellung und Umsetzung von Gebäudeentwicklungskonzepten oder Bauvorhaben unnötig in die Länge gezogen, was eine verantwortliche Arbeit der Kirchenvorstände behindert. Außerdem erscheinen uns die Finanzmittel angesichts der baulichen Herausforderungen zu gering. Dadurch werden notwendige Projekte nicht zeitnah umgesetzt.

Die Dekanatssynode des Dekanats Dreieich bittet die Kirchensynode dringend darum, die Mittel zu erhöhen und Abhilfe zu schaffen. Sie ist sich der finanziellen Herausforderung bewusst, gibt aber zu bedenken, dass eine auskömmliche Ausstattung die Qualität der Arbeit erhöht und letztlich Folgekosten spart.

Darüber hinaus bitten wir die Kirchensynode zu bedenken, ob die Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (GemhVO) noch den aktuellen Erfordernissen entspricht. So soll in unserem Dekanat eine Gemeinde mit fast 9000 Gemeindemitgliedern ihre Versammlungsfläche radikal auf 270 qm verkleinern. Für den zukünftigen Zusammenschluss von kleineren Gemeinden ist dies kein Anreiz. Zudem führt die konsequente Ausführung dieser Bestimmungen dazu, dass wir zukünftig keine großen Gemeindesäle mehr haben werden, in denen z.B. die Synoden der fusionierten Dekanate oder andere Großveranstaltungen stattfinden können. Eine an den derzeitigen Herausforderungen orientierte Anpassung der Bestimmung, welche auch die vielfältigen Formen von Gemeindeverbindungen (fusionierte Gemeinden, Kooperationsräume etc.) mit bedenkt und mehr Flexibilität ermöglicht, erscheint uns dringend notwendig.

Datum: A O A Siegel

EVANGE EV

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

A. Beschluss vom:					
	☐ Annahme	☐ Ablehnung	☐ einstimmig	☐ mit Mehrheit	
\\ \tag{\tag{\tag{\tag{\tag{\tag{\tag{			AND	***************************************	The Part of the Art of the State of the Stat
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				Beteiligt	Feder- führend
Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung				П	
Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung					
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung				Ø	
Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung					
Bauausschuss		gertaatisteen saat vaste kaaran een talaan oo	n tit in seconda me tindig y hangde yildi hadila mesa endan mellemente seta salif	X	
Benennungsausschus	S	1 4 m an a 2	ode .		
Finanzausschuss		iivreda	lburo	Ø	
Rechnungsprüfungsausschuss		Paulusp 6 265 DN		Ø	
Rechtsausschuss		9/12/03/12/N		X	
Theologischer Aussch	uss	Eing: 2 8, FEA	. 2010	M	П
Verwaltungsausschus	S	o Serve comp		凶	Ø
(irchenleitung		D.]
(irchensynodalvorstand	d				
		Воннован не фина, наобразоврения водин в настоя и устана, пода до водина в	Unterschrift:	10	1

Wie zu TOP 3.2

Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt: SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: 29/18 Drucksache Nr.: IN HESSEN UND NASSAU Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: 12.7 Büdinger Land zu TO-Punkt: (bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle): Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.: Die Dekanatssynode hat 24.02.2018 am in 63667 Nidda bei 96 anwesenden von 134 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen: Die Kirchensynode möge beschließen, die fusionsbedingten Kosten der Dekanatsfusion als gesamtkirchliche Kosten zu übernehmen. Das gilt insbesondere für die bauliche und sachliche Ausstattung der Dekanate. Begründung: Durch die Fusion werden neue Räume benötigt, da die Fusion die Konzentration an einem Standort notwendig macht. Die Dekanate, die weder durch die Zentrale Pfarrei Vermögensverwaltung (ZPV) unterstützt werden noch entsprechende Mietobjekte finden können, werden gegenüber anderen Dekanatsfusionen finanziell benachteiligt. Die dadurch oftmals notwendiae Rücklagenentnahme schränkt die inhaltliche Handlungsmöglichkeit des neu entstandenen Dekanats massiv ein. Datum: 26.02.2018 (Rolf Hartmann) II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt: Ergebnis der Synodalverhandlung: A. Beschluss vom: ☐ Annahme □ einstimmig ☐ mit Mehrheit ☐ Ablehnung Feder-B. Der Antrag wurde überwiesen an: Beteiligt führend Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung Bauausschuss Benennungsausschuss П Finanzausschuss anadalbūro Rechnungsprüfungsausschuss П П Cirus DaktistaQi Rechtsausschuss Ting.: **Theologischer Ausschuss** 8. П Verwaltungsausschuss Kirchenleitung Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:

Abkürzungsverzeichnis

Abk.	Name	
AAKJBE	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	
ADGV	Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung	
AGÖM	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung	
AGFB	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	
ВА	Bauausschuss	
BenA	Benennungsausschuss	
FA	Finanzausschuss	
RPAus	Rechnungsprüfungsausschuss	
RA	Rechtsausschuss	
ThA	Theologischer Ausschuss	
VA	Verwaltungsausschuss	
KSV	Kirchensynodalvorstand	
KL	Kirchenleitung	